

Geschäftsordnung

des Doktorandenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena

vom 22. April 2013

Der Rat der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 8a Abs. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung vom 21. März 2013, die folgende Geschäftsordnung für den Doktorandenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Graduierten-Akademie hat diese Ordnung am 22. April 2013 beschlossen.

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Doktorandenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie nimmt die Initiative der Promovierenden auf, welche sich im Frühjahr 2012 für die Etablierung einer eigenständigen Vertretung aller Promovierenden der Friedrich-Schiller-Universität einsetzten. Die Geschäftsordnung gibt der damit verbundenen inhaltlichen und sachlichen Arbeit im Sinne der Doktorandinnen und Doktoranden einen Raum. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind aufgefordert für ihre Interessen einzutreten.

§ 1

Doktorandenschaft und Doktorandenrat

- (1) Doktorandin und Doktorand ist, wer entsprechend § 4 ABPO von einer Fakultät der FSU als solcher angenommen wurde.
- (2) Die Mitglieder der Doktorandenschaft haben das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Doktorandenrat zu richten, sowie eine Versammlung aller Doktorandinnen und Doktoranden zu beantragen. Die Versammlung aller Doktorandinnen und Doktoranden berät Angelegenheiten, die die Doktorandenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Rat geben.

- (3) Organ der Doktorandenschaft ist nach § 8a der Grundordnung der FSU Jena der Doktorandenrat.

§ 2

Aufgaben und Arbeit des Doktorandenrates

- (1) Die Doktorandenschaft wird durch den Doktorandenrat vertreten. Rechte und Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe entstehen, bleiben unberührt. Der Rat ist allen Mitgliedern der Doktorandenschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Doktorandenrat erfüllt gemäß Grundordnung folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft,
 2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktorandinnen und Doktoranden,
 3. Förderung der Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden,
 4. Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden in Angelegenheiten der Promotion.
- (3) Darüber hinaus trifft der Rat insbesondere folgende Beschlüsse:
1. Wahl und Abwahl des Vorstandes des Doktorandenrates,
 2. Einrichtung von Ausschüssen,
 3. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Doktorandenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Doktorandenschaft berührende Organe und Gremien,
 4. Auflösung des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden, Einberufung einer Versammlung aller Doktorandinnen und Doktoranden.
- (4) Der Doktorandenrat tritt mindestens dreimal im Semester auf Einladung des Vorstandes zusammen. Er muss dies aus eigener Initiative auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder des Rates tun.
- (5) Der Termin einer Sitzung des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden und die vorläufige Tagesordnung sollen spätestens am sechsten Werktag vor der Sitzung durch Einladung bekannt gemacht werden. Die Beschlussvorlagen sollen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen umfassen.
- (6) Der Rat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Hochschule öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. Die Mitglieder unterliegen in

persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht sowie in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen.

§ 3

Wahl des Doktorandenrates

- (1) Der Doktorandenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl soll jährlich gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität und den Wahlen zum Rat der Graduierten-Akademie stattfinden.
- (2) Die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl obliegt der Wahlleitung. Administrative Aufgaben können an das Wahlamt der Universität übertragen werden. Die Wahlleitung für die Wahlen zum Doktorandenrat übernimmt der Geschäftsführer der Graduierten-Akademie. Als Wahlvorstand fungiert der Wahlvorstand der Universität.
- (3) Jedes Mitglied der Doktorandenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Doktorandenrat. Grundlage des Wahlverzeichnisses ist das elektronische Doktoranden-Erfassungssystem.
- (4) Der Doktorandenrat hat 17 Mitglieder. Die Wahl wird auf der Grundlage von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (5) Die Doktorandenschaft bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen vergeben, wie Kandidierende zur Auswahl stehen, jedoch nicht mehr als Sitze zu vergeben sind. Kumulieren ist nicht zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, jedoch mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat aus je einer Fakultät der FSU Jena, sofern es einen Wahlvorschlag für diese gibt. Im Übrigen werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenanzahl vergeben. Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrücker.
- (7) Nimmt ein Kandidat sein Mandat nicht an oder legt es nieder, so rückt dessen Stellvertreter nach. Falls kein Stellvertreter vorhanden ist, nimmt der Nachrücker nach Absatz 6 Satz 3 unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit das Mandat wahr.
- (8) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rates der Graduierten-Akademie

und, soweit da nichts geregelt ist, die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.

§ 4

Amtszeit des Doktorandenrates

- (1) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und endet regulär am 30. September des nachfolgenden Jahres.
- (2) Die Mitgliedschaft im Rat endet mit Ende der Amtszeit, durch Niederlegung des Mandats, mit dem Ausscheiden aus der Doktorandenschaft der FSU und dem Tod.
- (3) Die Niederlegung des Mandats ist jederzeit möglich. Sie erfolgt schriftlich bis zur Wahl eines Vorstandes bei der Wahlleitung, danach beim Vorstand des Doktorandenrates.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Doktorandenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese widmen sich Teilaspekten und dienen der inhaltlichen Arbeit des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Zur Koordinierung der eigenständig arbeitenden Ausschüsse wählt der Doktorandenrat eine Ausschussleitung, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Rates sein müssen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch drei Mitglieder des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden gebildet. Er wird von der konstituierenden Sitzung des Rates mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

- (2) Der Vorstand übernimmt die Vertretung der Beschlüsse des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden nach außen.
- (3) Er erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Tätigkeiten des Doktorandenrates
 2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich Entwurf einer Tagesordnung und der Sitzungsleitung.
- (4) Der Vorstand bestimmt ein Mitglied aus seinem Kreis als Ansprechperson für die Graduierten-Akademie.
- (5) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Rates spätestens zehn Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.
- (6) Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes nimmt der letzte Vorstand kommissarisch die Amtsgeschäfte wahr.
- (7) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse und macht sie bis zur nächsten Einladung bekannt.

§ 7

Sitzungen des Doktorandenrates

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Doktorandenschaft.
- (2) Vor dem Beschluss der Tagesordnung durch den Doktorandenrat können von den Mitgliedern Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Doktorandenrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates zustimmen.
- (4) Der Doktorandenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft.
- (5) Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Doktorandenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen und diese sind in der Sitzung vorrangig zu behandeln. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Änderungsanträge zu dieser Ordnung, zur Auflösung und für Wahlen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3.

- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes regelt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ist geheim abzustimmen.
- (7) Eine Mehrheit für einen Änderungsantrag zu dieser Geschäftsordnung oder zur Auflösung des Doktorandenrates ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates der Doktorandinnen und Doktoranden zustimmen. Der beschlossene Änderungsantrag zu dieser Geschäftsordnung ist dem Rat der Graduierten-Akademie zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (8) Abwahanträge und Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.
- (9) Von den Sitzungen des Doktorandenrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Graduierten-Akademie in Kraft.